

Erläuterungen zu den Änderungen der AHVV auf 1. Januar 2007

Artikel 2 Absatz 2

(Erfüllung der Voraussetzungen für eine verhältnismässig kurze Zeit)

Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (nachstehend Asylsuchende), die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, sind nach heutiger Rechtslage aufgrund ihres Wohnsitzes (vgl. dazu Zeitschrift für Zivilstandswesen 1985 S. 361 ff, BGE 113 II 5) obligatorisch versichert (Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG). Die bisher von *Absatz 2* vorgesehene Karenzfrist für nichterwerbstätige Asylsuchende in den ersten sechs Monaten nach Einreichung ihres Asylgesuches wird aufgehoben.

Neu sieht der im Rahmen der Teilrevision des Asylgesetzes eingeführte Absatz 2^{bis} von Artikel 14 AHVG eine Sistierung des Beitragsbezuges bei Asylsuchenden vor, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Damit wird den kantonalen Behörden ein unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand für die Erfassung von Personen, welche die Schweiz bereits nach kurzer Zeit wieder verlassen, erspart, ohne jedoch grundsätzlich die betreffenden Personengruppen von der Versicherungspflicht auszunehmen. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles oder bei der Regelung der Anwesenheit der betreffenden Person in der Schweiz wird die Sistierung aufgehoben. Die Beiträge werden - innerhalb der Grenzen der Verjährung nach Artikel 16 AHVG - rückwirkend auf den Zeitpunkt der Wohnsitznahme (vgl. dazu Art. 13 ATSG, Art. 23-26 ZGB) erhoben.

Artikel 11

(Verpflegung und Unterkunft)

Die Ansätze für Verpflegung und Unterkunft sind in der AHV/IV/EO/ALV koordiniert mit den entsprechenden identischen Ansätzen im Recht der direkten Bundessteuer. Sie sind letztmals auf den 01. Januar 2001 erhöht worden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung der naturallohnbeziehenden Personen mit der grossen Mehrheit der Arbeitnehmenden, die Verpflegung und Unterkunft aus ihrem beitragspflichtigen Lohn auf dem Markt erstehen müssen, sind periodische Neubewertungen vorzunehmen.

Als Basis für die bisherigen Berechnungen dienten die Haushaltsrechnungen 1989 (HR 89). Die gestützt darauf ermittelten Ansätze wurden an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Neu beruhen die Bewertungen auf der Einkommens- und Verbrauchserhebung 2003 (EVE 2003), welche den durchschnittlichen Preisstand des Jahres 2003 wiedergibt. Obwohl die Teuerungsraten ab dem Jahr 2004 eher gering waren, sind die Angaben bis und mit dem Jahre 2005 an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst worden.

Auf der neu zur Anwendung gelangenden Basis der Einkommens- und Verbrauchserhebung 2003 ergeben sich die nachstehenden ab dem 01. Januar 2007 geltenden Ansätze:

- a) Ansatz für Verpflegung und Unterkunft insgesamt (*Absatz 1*): Fr. 33.--
- b) Dieser Totalansatz wird wie folgt aufgliedert (*Absatz 2*):

Frühstück	Fr. 3.50
Mittagessen	Fr. 10.–
Abendessen	Fr. 8.–
Unterkunft	Fr. 11.50

Die Erhöhung der Ansätze für Unterkunft und Verpflegung kann sich auf die Höhe der AHV- und IV-Renten sowie auf die IV-Taggelder auswirken.

Als möglicher Bestandteil des vordienstlichen (= massgebenden) Einkommens hat der Naturallohn auch in der EO einen Einfluss. Eine Erhöhung des Ansatzes bewirkt hier eine höhere Entschädigung an die Dienstleistenden bzw. ihre Arbeitgeber sowie höhere Mutterschaftsentschädigungen, falls die Anstellungsverhältnisse einen Naturallohn vorsehen.

Bei den Ergänzungsleistungen werden Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien als Einnahmen angerechnet (Art. 3c Abs. 1 Bst. a ELG). Naturaleinkommen wird nach den in der AHV geltenden Vorschriften bewertet (vgl. Art. 11 ELV). Damit wirkt sich eine Erhöhung der Ansätze in *Artikel 11* auch auf die Ergänzungsleistungen aus.

Artikel 14

(Mitarbeitende Familienmitglieder)

In der *Sachüberschrift* und den *Absätzen 1 und 2* werden redaktionelle Änderungen vorgenommen, indem der Begriff „Familienglieder“ durch „Familienmitglieder“ ersetzt wird. Dieser Ausdruck steht bereits in Absatz 3 geschrieben. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen. Der in *Absatz 3* geregelte Globallohn ist eine Grösse, die sich aus den beiden Bestandteilen Naturallohn und Barlohn zusammensetzt. Seine Anwendung ist hauptsächlich in der Landwirtschaft und in kleingewerblichen Kreisen von Bedeutung.

Naturallohn und Barlohn werden gleichzeitig an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Analog zum Naturallohn (vgl. Erläuterungen zu Art. 11) wurde der Barlohn letztmals auf den 01. Januar 2001 erhöht. Der Barlohn folgt jedoch der Entwicklung des Nominallohnindex (Basis Juni 1939 = 100). Der Nominallohnindex erreichte 2005 einen Stand von 2'115 Punkten und lag damit 8,3 Prozent über dem für den geltenden Barlohn von Fr. 990.-- massgebenden Indexstand von 1'953. Wird dieser Entwicklung nun Rechnung getragen, so resultiert daraus ein Barlohn von Fr. 1'073.--. Weil der Barlohn aber eine durch dreissig teilbare Zahl sein sollte, erfolgt eine Aufrundung auf Fr. 1'080.--. Mit dem neuen Barlohn ist die Lohnentwicklung bis zum Indexstand von 2'130 Punkten ausgeglichen. Die Summe aus dem so errechneten Barlohn und dem Naturallohn entspricht dem Globallohn für Alleinstehende. Der Globallohn für Verheiratete ergibt sich aus dem Globallohn für Alleinstehende und dem Naturallohnansatz. Der Globallohnansatz beträgt somit ab dem 01. Januar 2007 für Alleinstehende Fr. 2'070.--, derjenige für Verheiratete Fr. 3'060.--.

Festsetzung der neuen Ansätze

Jahr	Nominallohnindexstand (Juni 1939 = 100)	Ausgeglichener Lohnindexstand für Barlohn	Ansätze				Gesamtansatz (teilbar durch 30)	
			1.1.2001 bis 31.12.2006		Ab 1.1.2007		Alleinstehende	Verheiratete
			N	B	N	B		
2001		1953	900	990			1890	2790
2005	2115							
2007		2130			990	1080	2070	3060

N = Naturallohn (Tagesansatz gemäss Art. 11 auf Monat umgerechnet)

B = Barlohn

Artikel 16 Absatz 1 erster Satz

(Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber)

Artikel 16 nimmt Bezug auf die obere Grenze der sinkenden Beitragsskala gemäss Artikel 21. Dieser Betrag wird an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 1 Verordnung 07), was eine entsprechende Änderung von *Absatz 1 erster Satz* notwendig macht.

Artikel 21

(Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende)

Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 1 Verordnung 07), was eine entsprechende Änderung von *Absatz 1* erfordert. Gleichzeitig sind auch die einzelnen Stufen innerhalb der Skala neu festzusetzen. Der systematische Aufbau der sinkenden Skala wird dabei beibehalten.

Die Anpassung der unteren Grenze der sinkenden Skala an die Lohn- und Preisentwicklung erfordert, dass der in *Absatz 2* genannte Betrag entsprechend geändert wird.

Artikel 23 Absatz 3

(Ermittlung des Einkommens und des Eigenkapitals)

Seit dem 01. Januar 2003 gilt in allen Kantonen für die direkte Bundessteuer das Verfahren der einjährigen Gegenwartsbemessung. Damit entfallen sämtliche Zwischenveranlagungen, da bei der Gegenwartsbemessung das veranlagte Einkommen dem im Steuerjahr tatsächlich erzielten Einkommen entspricht. In *Absatz 3*, welcher die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 bei Zwischenveranlagungen und Nachsteuerverfahren für sinngemäss anwendbar erklärt, wird deshalb der Begriff „Zwischenveranlagungen“ gestrichen.

Artikel 28 Absatz 1

(Bemessung der Beiträge)

Die Anpassung des Mindestbeitrages an die Lohn- und Preisentwicklung (vgl. Art. 2 Abs. 2 Verordnung 07) macht eine entsprechende Änderung von *Absatz 1* notwendig. Abgesehen von der Erhöhung des Mindestbeitrages bleiben die Beiträge unverändert.

Artikel 118 Absatz 3 zweiter Satz
(Nichterwerbstätige)

Bei dem im *zweiten Satz von Absatz 3* genannten Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe b handelt es sich um eine Bestimmung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Die fehlende Angabe dieses Gesetzes wird eingefügt.

Artikel 224, Abs. 2, erster Satz
(Höhe der Beiträge)

1999 wurde eine Neuregelung eingeführt. Die Subventionshöhe, die gestützt auf einen Prozentsatz der Lohnsumme ausgerichtet wird, musste nach den gemäss Budget vorhandenen Mitteln festgelegt werden. Für die SPITEX-Organisationen ist es sehr wichtig den Subventionssatz für das nächste Jahr möglichst früh zu kennen. Um eine rechtzeitige Information zu ermöglichen, musste ein Lohnmeldesystem eingeführt wie auch festgelegt werden, dass jeweils die Löhne des Vorjahres massgebend sind (z. B.: Für die AHV-Subvention 2007 die Löhne 2005). Diese Lösung hat sich sehr gut bewährt. In einem kürzlich ergangenen Urteil der Eidgenössischen Rekurskommission für kollektive Leistungen der Alters- und Invalidenversicherung wird die Frage der Gesetzmässigkeit dieser Regelung offen gelassen, da sie lediglich im Kreisschreiben festgelegt ist. Um für die verbleibende Zeit vor dem NFA die Regelung beibehalten zu können, soll das bewährte Prinzip in der Verordnung festgehalten werden.